

Hinweise zu den Neuregelungen im Schornsteinfegerhandwerk

Welche Arbeiten müssen durch den Eigentümer veranlasst und nachgewiesen werden ?

Mit der Gesetzesänderung wurde die Verantwortung für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten auf den Eigentümer übertragen. Durch den Feuerstättenbescheid wird gegenüber dem Eigentümern von Grundstücken, Räumen und Feuerungsanlagen festgesetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten an welchen Anlagen nach der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der 1.BIMSCHV durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (§2 Abs.2 SchfHwG).

Bei jeder Feuerstättenschau erhält der Eigentümer einen Feuerstättenbescheid vom zuständigen, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§17 SchfHwG). Bei Änderungen an Feuerungsanlagen sowie bei Stilllegungen wird der Bescheid entsprechend angepasst.